

tum der Anziehungspunkt ist, auch einen Erfolg erzielen, ohne daß der Wert des Buches bei der Reklame mitspricht? Da der wahre Wert des Buches im Augenblick des Erscheinens dem Publikum nicht bekannt ist, kann der Verleger, wenn er einiges Geschick hat, auch ein Buch ohne Wert oder gar ein schädliches auf den Markt bringen? »Dies ist ein Hauptpunkt der Frage, und ich bedauere«, sagt Grasslet, »ihn von keiner der literarischen Persönlichkeiten, die gefragt wurden, ausgesprochen gefunden zu haben. Man vergißt zu oft, und das soll meine Antwort sein, daß ein Verleger, der dieses Namens würdig ist, einen mächtigen Regulator seines Reklamewesens besitzt: das ist der moralische Kredit seiner Firma. Wie kann man glauben, daß ein Verleger den ganzen Kredit seines Hauses — diesen Kredit, der sein wirklicher Reichtum ist — auf's Spiel setzt und auch noch wegen eines mindertwertigen Gewinns! Ich bin daher überzeugt, daß ein von seiner Aufgabe durchdringener Verleger die vernünftigen Ratschläge nur wird befolgen können, deren Erteilung jetzt an der Mode ist.«

Erich Koerner.

Die Berner Konvention in der Tschechoslowakei.

Unterm 10. Oktober 1924 brachte die in Brünn erscheinende Zeitung »Didové noviny« einen Bericht, den wir, weil für die deutschen Verleger wichtig, im Auszug in Übersetzung wiedergeben:

»Streit um Karl May und die Berner Konvention. — Ende 1921 erwarb der Verleger B. Seba in Prag vom Karl-May-Verlag in Nabebeul das Recht zur Herausgabe der tschechischen Übersetzungen von Karl Mays Schriften, die vor dem Beitritt der Tschechoslowakei zur Berner Konvention bereits bei verschiedenen Verlagsanstalten in tschechischer Ausgabe erschienen waren. Mit allen diesen Herausgebern einigte sich der neue Verleger. Nur die Firma Alois Hynel in Prag lehnte ein Abkommen ab und gibt die Schriften Karl Mays weiter heraus mit der Begründung: sie sei hierzu berechtigt, da die Übersetzungen zum ersten Mal vor dem Beitritt der Tschechoslowakei zur Berner Konvention erschienen wären und deshalb nach dem bisherigen Autorenrecht Gemeingut geworden seien. Der Verleger Seba strengte gegen die Firma Hynel einen Prozeß an, um die Regelung des Rechtsverhältnisses herbeizuführen. Er vertritt den Standpunkt, daß er allein zur Herausgabe der tschechischen Übersetzungen berechtigt sei, da nach der revidierten Berner Konvention, deren Mitglieder sowohl Deutschland als auch die Tschechoslowakei sind, Karl Mays Werke den Schutz der Übersetzungen in gleichem Maße genießen wie das Original; sie sind also bedingungslos zu Lebzeiten des Autors und noch 30 Jahre nach seinem Tod, das ist bei Karl May bis zum Jahre 1943, geschützt. Die Klage führt Dr. Löwenbach in Prag, der sich auf die Literatur über die Berner Konvention und auf einen analogen Fall der Schriften Strindbergs berief, den das deutsche Reichsgericht im Jahre 1920 nach dem Beitritt Schwedens zur Berner Konvention entschieden hat. Dagegen sucht der Vertreter des Beklagten, Dr. Dvořák, das bisherige tschechische Autorenrecht geltend zu machen, wonach 3 Jahre nach dem Erscheinen der Originale das Recht des Autors auf tschechische Übersetzungen erloschen sei. Der Richter, Oberlandesgerichtsrat Vosos in Prag, hat nun Zeugen darüber vernommen, ob das Autorenrecht Karl Mays noch bestünde und ob es auf den Kläger übertragen worden sei. Andererseits wurden die Vorlagen der Originalausgaben und der Übersetzungen der May-Schriften verlangt, um festzustellen, wann und mit welchen Vorbehalten diese Schriften erschienen waren. Der Streit ist von grundlegender Bedeutung für die Autorisierung der tschechischen Übersetzungen.«

Vom Karl-May-Verlag erhalten wir hierzu folgende Ausführungen: »Es ist zunächst zu sagen, daß der klagende Verleger Alois Hynel in Prag sich den Schriften Karl Mays gegenüber unerlaubte Ausbeutung zuschulden kommen läßt. Er hat vor Jahren, gestützt auf die damals unzulänglichen Übersetzungsrechte der Tschechoslowakei, trotz des ausdrücklichen Verbots Karl Mays, viele von dessen Schriften herausgegeben und sich dabei alle möglichen Willkürlichkeiten in Übersetzung, Ausstattung und Reklame erlaubt. Ja, er hat teilweise sogar das Wort »autorisiert« hinzugefügt, um dadurch die Täuschung zu erwecken, als seien seine Ausgaben von Karl May genehmigt.

Es muß hier erwähnt werden, daß vornehme ausländische Verleger, wie z. B. Jos. A. Vilimek in Prag, trotz des unzulänglichen Urheberschutzes solche Freibeuterei nicht mitmachen, sondern dem verstorbenen Karl May und wohl auch andern deutschen Schriftstellern freiwillig mäßige Übersetzungsvergütungen zukommen ließen, um sich dadurch die tatsächliche Erlaubnis (»Autorisation«) zu sichern. So wurde es nicht nur von tschechischen Übersetzern, sondern auch beispielsweise von ungarischen und polnischen Verlegern gehandhabt, wo überall ähnliche Mängel im Urheberschutz bestanden. Am 10. November 1921 ist nun die Tschechei endlich der Berner Konvention beigetreten, und das bedeutet, daß die deutschen Schriftwerke dort genau so geschützt sein sollen wie innerhalb Deutschlands, nämlich bis zum Ablauf des 30. Jahres nach dem Tod des Schöpfers. Die mit Gesetzesneuerungen naturgemäß überlastete junge Tschechoslowakei hat diesen Beitritt zur Berner Konvention zwar vollzogen, aber das daraus abzuleitende Gesetz noch nicht erlassen. Hierauf stützt der Beklagte Hynel seinen Versuch, die unentgeltliche Ausbeutung unsrer Urheberrechte in der Tschechei fortzusetzen, indem er behauptet: »Also gilt noch das alte Recht, und Übersetzungen Karl Mays sind in der Tschechei vogelfrei.« So wurde unser Verlagsleiter, Dr. jur. E. A. Schmid, kürzlich in Prag vor dem tschechischen Gericht über verschiedene Fragen vernommen, die für den Schutz gemäß der Berner Konvention bedeutungslos sind, z. B. darüber, ob Karl May sich bei jedem seiner Werke ausdrücklich das Übersetzungsrecht vorbehalten hat und ob dieser Vorbehalt in allen Erstausgaben abgedruckt war! Der Börsenverein, der Verlegerverein, die Volksvertreter und die deutschen Verleger werden gut tun, der Fortsetzung und dem Ausgang des Prozesses Beachtung zu widmen. Sollte der klagende Hynel obsiegen, so würde dies bedeuten, daß, trotz des Beitritts der Tschechoslowakei zur Berner Konvention, mindestens alle diejenigen deutschen Schriften in der Tschechei ungeschützt bleiben, die am 10. November 1921 schon länger als 3 Jahre erschienen waren. In diesem Fall wären wohl die tschechischen Schriftsteller innerhalb Deutschlands mit dem gleichen Maß zu messen.«

Schaufensterbeleuchtung durch Streuzellen.

Von Ingenieur Heinrich Müller, Offenbach a. M.

(Nachdruck verboten.)

Die Erkenntnis, daß eine gute Beleuchtung für den Laden und das Schaufenster schlechthin unentbehrlich ist, ist heute längst Allgemeingut geworden. Der Einzelhändler weiß, daß ein schlecht beleuchtetes Schaufenster die beste Reklame verdirbt. Das Publikum ist mit Recht daran gewöhnt, vom Schaufenster auf das Innere des Ladens zu schließen. Die Auslage in einem Schaufenster soll zum Betrachten reizen und zum Kaufen anregen. Sie muß also nicht nur tagsüber möglichst vorteilhaft zur Geltung kommen, sondern auch abends richtig beleuchtet sein. Was nützt eine noch so wirkliche Schaufensterreklame, wenn das Publikum abends achtlos daran vorübergeht? Spätnachmittag und Abend sind jetzt wieder die Hauptgeschäftszeiten geworden. Keine Propaganda und keine Reklame, wie immer sie auch geartet ist, wirkt so unmittelbar und stark wie eine künstlerisch oder zum mindesten reklametechnisch wirksam durchgebildete Auslage in einem abends zweckmäßig beleuchteten Schaufenster. Nur eine gute Beleuchtung setzt die ausgestellten Waren in das »beste Licht«. Das Schaufenster ist reklame- und beleuchtungstechnisch gesprochen die Ausstellungsfläche des Einzelhändlers.

Trotz der großen Bedeutung, die der künstlichen Beleuchtung des Schaufensters zukommt, sind die technischen Grundlagen und Voraussetzungen, die allein eine reklame- und lichttechnisch richtige Beleuchtung der Ausstellungsflächen des Einzelhandels verbürgen, heute noch recht wenig bekannt. Noch immer ist der weitaus größte Teil der Schaufenster schlecht und vielfach sogar miserabel beleuchtet. Ein Gang durch die Hauptgeschäftsstraßen unserer Großstädte zeigt, daß trotz der verschwenderischen Lichtfülle, mit der jetzt wieder fast allgemein gearbeitet wird, die eigentliche Schaufensterbeleuchtung noch immer sehr viel zu wünschen übrig läßt. Die meisten schlechten Beleuchtungsanlagen in Schaufenstern sind Überbleibsel jener Zeit, wo die Gaslampe in den Schaufenstern vorherrschte. Diese Zeit ist heute längst vorbei. Gegenwärtig ist das elektrische Licht das gegebene